



Verordnung über die Wohnheime der kantonalen Schulen

Gestützt auf Art. 11 und 19 des Mittelschulgesetzes sowie auf Art. 14 und Art. 21 des Frauenbildungsgesetzes. Von der Regierung erlassen am 4. Juli 2000

I. Administration

1. UNTERSSTELLUNG, LEITUNG

- Aufsicht** **Art. 1**
Die Wohnheime (Konvikt und Wohnheim) der kantonalen Schulen unterstehen der Aufsicht des Departements.
- Leitung** **Art. 2**
Die Wohnheimleitungen sind für die erzieherische Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie für eine zeitgemässe und rationelle Betriebsführung verantwortlich.

2. ORGANISATION, PERSONAL

- Personal** **Art. 3**
Den Einsatz der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Aushilfen regeln die Wohnheimleitungen.
- Hausordnung** **Art. 4**
Die Wohnheimleitungen erstellen eine Hausordnung.
- Konvikt** **Art. 5**
¹ Der Konviktleitung stehen für die Betreuung und Führung der Schüler während der Abende und über das Wochenende Aufsichtspersonen mit Teilpensen zur Verfügung.
² Geeignete ältere Schüler unterstützen die Aufsichtspersonen und die Konviktleitung.

3. WIRTSCHAFTLICHKEIT, RECHNUNGSFÜHRUNG

- Wohn- und Kostgelder** **Art. 6**
¹ Das Departement legt die Wohn- und Kostgelder des Konvikts möglichst so fest, dass damit 80 Prozent der Betriebskosten gedeckt werden können.
² Die Preise sind anzupassen, sobald der tatsächlich erreichte Kostendeckungsgrad um mehr als 5 Prozentpunkte von der Vorgabe abweicht.
³ Für das Wohnheim kommen in der Regel die entsprechenden Preisansätze des Konvikts zur Anwendung.

4. AUFNAHME, AUSTRITT

Aufnahme	Art. 7 ¹ Die Wohnheimleitungen bestimmen den Anmeldetermin, der im Bündner Schulblatt, im Kantonsamtsblatt und in der Tagespresse zu veröffentlichen ist. ² Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden die Wohnheimleitungen. Die Aufnahme gilt in der Regel für ein Jahr.
Voraussetzungen	Art. 8 ¹ Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt, sofern die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze übersteigt, nach folgender Reihenfolge: 1. Alle Schülerinnen der Schule für Hauspflege 2. Schülerinnen und Schüler aus entlegenen Talschaften 3. Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren 4. Übrige nach Eingang der Anmeldungen
Unterkunft, Verpflegung	Art. 9 ¹ Die Wohnheimleitungen teilen den Schülerinnen und Schülern Einzel- und Doppelzimmer zu. Sie berücksichtigen dabei so gut wie möglich die gemeldeten Wünsche. ² Die Schülerinnen und Schüler werden vom Montagmorgen bis Freitagmittag verpflegt.
Austritt	Art. 10 ¹ Der Austritt ist in der Regel nur auf Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. ² Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, können die Wohnheimleitungen mündigen Schülerinnen und Schülern bis Mitte Mai auf Ende des Schuljahres kündigen.
Externe Schülerinnen und Schüler, Gäste	Art. 11 ¹ Externe Schülerinnen und Schülern kann die Leitung bewilligen, sich im Konvikt zu verpflegen. ² Die Mensa des Wohnheimes steht den internen Schülerinnen und externen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Die Wohnheimleitung entscheidet über die Verpflegungsmöglichkeiten für Gäste.

II. Führung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler

Disziplin	Art. 12 Wer in den Wohnheimen wohnen will, verpflichtet sich, die Hausordnung sowie die Anweisungen der Wohnheimleitungen zu befolgen.
Disziplinarverfahren	Art. 13 ¹ Leichtere Verstösse gegen die Disziplin ahnden die Wohnheimleitungen, schwerere das Departement. ² Das Departement kann eine Schülerin oder einen Schüler auf Antrag der Wohnheimleitungen unter Regelung der Kostenfolgen aus den Wohnheimen ausschliessen.
Krankheit	Art. 14 Schülerinnen und Schüler, die sich krank fühlen, haben dies sofort den Wohnheimleitungen zu melden. Diese ziehen nötigenfalls den Arzt zu. In schweren Fällen orientieren sie unverzüglich die Eltern. Die Kosten für die ärztliche Hilfe hat die Schülerin oder der Schüler zu tragen.

Konvikt

Art. 15

¹ Die erzieherische Betreuung der Schüler ist eine Hauptaufgabe der Konviktleitung. Die Schüler werden in ihrer Arbeit überwacht, zu sinnvoller Gestaltung der Freizeit angeleitet und zur Mitverantwortung herangezogen.

² Die Leitung achtet besonders auf anständiges Benehmen der Schüler, auf die Erziehung zur Gemeinschaft und die Körperpflege. Sie fördert die Schüler in der selbständigen Planung ihrer Arbeit und bei der Lösung der Hausaufgaben.

III. Schlussbestimmungen

Unterrichtsver-
pflichtung
Konviktleitung

Art. 16

Das Departement legt die Unterrichtsverpflichtung der Konviktleitung fest.

Verfügungen

Art. 17

Verfügungen der Wohnheimleitungen können mit Beschwerde beim Departement innert 14 Tagen nach der Mitteilung angefochten werden.

Ergänzendes
Recht

Art. 18

Die Schulordnungen der beteiligten Schulen gelten sinngemäss.

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Art. 19

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Konvikt der Bündner Kantonsschule vom 23. Februar 1976 aufgehoben.

In-Kraft-Treten

Art. 20

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2000 in Kraft.